

1. Schreiben an:

ab:

574/1 – z. Hd. Frau Marburger

**BlmSchG-Verfahren Tanklager Mitte V7 und Neuerrichtung der Tankerbrücke VI
(Rhein-km 711), INEOS Köln GmbH; AZ der BR Köln: 50.0028/17/G16-KuJS
Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Marburger,

zu dem Antrag nehme ich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung mit der Bitte um Aufnahme in die gesamtstädtische Stellungnahme.

Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Geplante Tankerbrücke VI

Der Standort der zusätzlichen Tankerbrücke VI liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Köln und beansprucht Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 4 „ Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“.

Dieses wurde insbesondere festgesetzt zur Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Als Entwicklungsziel ist hier die „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ (EZ 8) dargestellt, da der Standortbereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hafen ausgewiesen ist. Eine Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung ist nicht erfolgt, so dass die Schutzfestsetzung weiter gültig ist.

Die angrenzenden Wiesenbereiche, die durch die Errichtung der oberirdischen Rohrbrücke, Schaltanlagegebäude, Laufsteganlage und Feuerwehrezufahrt beansprucht werden, sind dagegen mit dem Entwicklungsziel 1: „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ und im Flächennutzungsplan mit Grünfläche belegt.

Mit der Errichtung der neuen Tankerbrücke und den hierfür erforderlichen Einrichtungen sind verschiedene Verbotstatbestände des Landschaftsplanes betroffen durch die hiermit einhergehenden Wiesenvegetationsbeseitigungen, Bodenversiegelungen, Neuerrichtung baulicher Anlagen und oberirdisch über Rohrbrücken geführte Rohrleitungsverlegungen. Außerdem wird die Bodengestalt durch die zur Kompensation des Retentionsraumverlustes geplante Absenkung des neu zu errichtenden „Rheinvorlandweges“ einschließlich der angrenzenden Uferbereiche verändert.

Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplanes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes.

Als Voraussetzung für eine Gewährung der Befreiung wird in den Antragsunterlagen auf § 67 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG Bezug genommen, wonach die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die zusätzliche Tankerbrücke dient der Flexibilisierung der Logistik und der Vermeidung von Wartezeiten. Diese Maßnahmen sind erforderlich um die Versorgungssicherheit der in einem Produktionsverbund des gesamten Betriebsbereiches INEOS Köln GmbH stehenden Betriebe nicht zu gefährden.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die baulichen Veränderungen (neue Tankerbrücke, die aufgeständerte Rohrbrücke, Laufstege sowie die Reliefveränderungen durch den tiefer gelegten neuen Rheinvorlandweg) kritisch gesehen. Es sollte geprüft werden, ob im Rheinauenbereich ergänzende Maßnahmen zur naturnahen Aufwertung und Lebensraumanreicherung im Sinne der o.g. Zielsetzungen des Landschaftsplanes möglich sind wie z.B. Entwicklung einer arten- und blütenpflanzenreichen Glatthaferwiese statt bzw. ergänzend zur Wiederherstellung der Fettwiese, Anlage von Senken / Kleingewässern, Schilfpflanzungen o.ä.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zu hören, da es sich um eine wichtige Entscheidung und Maßnahme gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) handelt.

Die Behandlung des Vorhabens ist in der nächsten Sitzung des Beirates am 07.05.2018 vorgesehen. Der Antragsteller wird gebeten, das Vorhaben durch einen fachkundigen Vertreter bzw. den beauftragten Fachgutachter vorzustellen. Hierzu wird eine separate Einladung mit den genauen Daten versandt.

Verlegung einer neuen Rohrleitung vom Tanklager Mitte zum Kracker IV

Die geplante neue LPG-Leitung (Rohrleitung Nr. 8456), die vom Ostwerk Tanklager Mitte auf der bestehenden Sleepertrasse durch den kürzlich errichteten Leitungstunnel unterhalb der DB-Strecke Köln-Neuss zum Westwerk Richtung Kracker IV führt, liegt im Landschaftsschutzgebiet L 2 „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ in Worringen.

Für die Verlegung dieser Leitung wurde bereits separat eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 03.01.2017 beantragt. Da die Sleeperanlage so geplant und ausgelegt ist, dass sie weitere Leitungen aufnehmen kann und so auch dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde mit der Beschlussvorlage zur Sitzung am 19.10.2015 zur Kenntnis gegeben wurde, wurde für die neue LPG-Leitung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.01.2017 erteilt, siehe Anlage 1.

Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Prüfung der Unterlage zur Eingriffsregelung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sowie die Festlegung der Maßnahmen nach § 15 BNatSchG fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt der prüfenden und plangenehmigenden Behörde, folgende Überarbeitungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans anzuordnen und bei der Genehmigung zu berücksichtigen:

- Prüfung, ob statt der Wiederherstellung des Grünlandes (Ist-Zustand laut Artenschutzgutachten: gräserdominierte Fettweide) arten- und blütenpflanzenreiches Extensivgrünland entwickelt werden kann, nach Möglichkeit mit Anlage von Senken / Kleingewässern zur weiteren Anreicherung um einen eingriffsnahen Ausgleich zu schaffen.
Auf jeden Fall Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut statt der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Saatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern.
- Die ausgewählte externe Ausgleichsfläche Gem. Worringen, Flur 35, Flurstück Nr. 277 liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5858 N/03 Bl. 3, der auf diesem Grundstück „Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sowie „Straßenverkehrsfläche“ und im nördlichen Grundstücksteil GE festsetzt.
Aufgrund dieser entgegenstehenden rechtsverbindlichen Festsetzungen ist die Realisierung von Extensivgrünland aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, so dass eine Ersatzfläche zu suchen ist sofern der Ausgleich nicht vollständig eingriffsnah im Rheinvorland möglich ist.
- Die Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen und die erforderlichen regelmäßig durchzuführenden Pflegemaßnahmen sollten als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden.

Artenschutz

Für dieses bei der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde angesiedelte Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Belange des Artenschutzes ebenfalls auf Ebene der Bezirksregierung.

Entsprechend der Prioritätensetzung 571 072016 (Stand 22.07.2016) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln und des derzeitigen Arbeitsaufkommens nehme ich daher nicht zu den artenschutzrechtlichen Belangen Stellung.

Baumschutz

Für die im Bereich des Werksgeländes (baulicher Innenbereich) beantragten Baumfällungen ist eine separate Fällerausnahme gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Köln mit Schreiben vom 13.03.2018 durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt worden, siehe Anlage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage 1: Ausnahmegenehmigung

Anlage 2: Fällerausnahme

2. z. Vg.